



## Hausordnung

**Buntstifte – (H)orte für Kinder, Röhrenstraße 6, 14480 Potsdam**

**Die Hausordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.**

1. Ist das Kind krank oder fehlt aus einem anderen Grund, sind die Eltern in der Pflicht, den Hort telefonisch oder per Mail vom Fehlen des Kindes zu unterrichten. Die Entschuldigung sollte bis 09:00 Uhr erfolgt sein.
2. Kinder werden maximal bis zum Ende der 1. Klasse von einer Bezugsperson des Hortes von der Schule abgeholt.  
Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder zur vereinbarten Zeit am Treffpunkt sind. Es liegt in der Obliegenheit der Eltern, den Hort davon zu unterrichten, wenn die Kinder an Ausflügen, Theaterbesuchen etc. teilnehmen. Kommen die Eltern der Informationspflicht auf veränderte Abholzeiten gegenüber dem Hort nicht nach, entfällt diese Abholpflicht des Hortes.
3. Kinder ab der 2.Klasse werden nicht mehr von den Betreuern des Hortes abgeholt. Entweder gehen die Kinder alleine in den Hort, oder die Eltern organisieren die Begleitung.
4. Schließzeiten: Wir können unsere Einrichtung bis zu 24 Tage im Jahr schließen. Darin sind die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr enthalten. Alle Eltern werden über Aushänge rechtzeitig informiert.
5. Werden die Kinder nicht durch eine sorgeberechtigte Person abgeholt, ist der abholenden Person eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.  
Abholende Geschwister müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben.
6. Spielsachen ebenso Kleidungsgegenstände oder andere Dinge die die Kinder mit in den Hort bringen werden bei Verlust oder Beschädigung nicht vom Hort ersetzt oder anderweitig erstattet. Das bedeutet, dass auch Eltern anderer Kinder nicht zu Erstattungen oder Geldersatzleistungen verpflichtet sind.  
Für mitgebrachte, persönliche Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es liegt in der Obliegenheit der Eltern zu kontrollieren, was ihre Kinder mit in den Hort bringen.
7. Kordeln und Halsschmuck sind aus Gründen der Unfallvermeidung nicht erlaubt
8. Die Beiträge für die Betreuung im Hort sowie die Essengelder für die Mittagsverpflegung im Hort sind per Lastschriftinzugsverfahren zu bezahlen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Entrichtung der Gelder in bar im Büro der Hort-Leitung nach vorheriger Terminabsprache möglich.

9. Jede Infektionskrankheit des Kindes nach dem Infektionsschutzgesetz ist unverzüglich der Leitung zu melden.
10. Bei einer unentschuldigten Fehlzeit, von mehr als 5 Tagen eines Kindes im Hort, kann die Stiftung SPI. den Hortplatz kündigen.
11. Medikamente jeglicher Form werden im Hort nicht verabreicht.  
In wenigen lebensnotwendigen Situationen ist ein  
Formular für die Medikamentengabe bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
12. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet uns Änderungen von Inhalten des Elterndatenerfassungsbogens sofort mitzuteilen.  
Ebenso Änderungen der Einkommensverhältnisse.
13. Alle Mitarbeiter des Hortes üben das Hausrecht aus.  
Jeder Mitarbeiter der Einrichtung ist berechtigt und verpflichtet, unbekannte Personen nach ihrem Anliegen zu fragen.  
Im Brandfall sind gekennzeichnete Notausgänge und Fluchtwege zu benutzen.